

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

|                                                                                                |                                                                          |                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Preise der Anzeigen:<br>Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,<br>Reklamezeile 50 Pfg. | Ausgabenstellen:<br>In Diez: Rosenstraße 38.<br>In Ems: Ködnerstraße 95. | Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,<br>Ems und Diez.<br>Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems. |
| Nr. 36                                                                                         | Diez, Samstag den 12. Februar 1916                                       | 56. Jahrgang                                                                                       |

## Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 1194.

Diez, den 8. Februar 1916.

### An die Herren Bürgermeister

in Aull, Balduinstein, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Diez, Dausenau, Deißgshofen, Dienethal, Dornholzhausen, Ergeshausen, Geisnau, Giershausen, Gutenacker, Hambach, Horhausen, Kalkofen, Kagenelobogen, Kemmenau, Langenscheid, Laurenburg, Wieselberg, Nassau, Neibach, Niederneifen, Obernhof, Oberwies, Nettert, Nuppenrod, Sulzbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

### Betr. Einreichung der Sprunglisten für Ziegenböcke und Eber.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 10. Januar 1916, J.-Nr. II. 210 — Kreisblatt Nr. 11 — betr. Einreichung der Sprunglisten für Ziegenböcke und Eber und erwarte ihre Erledigung bestimmt bis zum 16. Februar d. Js.

Der Landrat.  
Duberstadt.

J.-Nr. III. 36.

Diez, den 8. Februar 1916.

### An die Herren Bürgermeister

in Aull, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Birkenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Geisig, Giershausen, Kagenelobogen, Niederneifen, Oberwies und Pohl.

### Betr. Kreisschweineversicherung.

Ich erinnere an die mit Verfügung vom 18. v. M., J.-Nr. II. 15 — Kreisblatt Nr. 20 — geordnete Berichterstattung betr. Kreisschweineversicherung und erwarte ihre Erledigung bestimmt bis zum 15. Februar d. J.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Duberstadt.

Abt. II Tgb.-Nr. 1847.

Coblenz, den 7. 2. 1916.

## Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlzbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsjahre oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserlich Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant  
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein  
gez. v. Ludwald,  
Generalleutnant.



Betr.: Versorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen.

### Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein, soweit er im Bezirk des 18. Armee-Korps liegt:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig, ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

### Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

gez.: v. Luckwald,  
Generalleutnant.

### An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisen- heim a. Rh.

finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Nebelkursus am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
4. Pflanzenschulungskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
5. Obstbaumachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 M., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 M. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 M. zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 M.

Für den Kursus 7: Preußen 10 M., Nichtpreußen 15 M.

Für den Kursus 8: Preußen 6 M., Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Nebelkursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

### Nichtamtlicher Teil.

### Betr. Abgabe von kriegsunbrauchbaren Pferden.

Die bisherige Nachfrage nach kriegsunbrauchbaren Pferden überstieg erheblich das geringe Angebot durch die militärischen Stellen. Der Bedarf konnte deshalb auch bei weitem nicht gedeckt werden. Es ist aber anzunehmen, daß sich ein großer Teil der Landwirte, die sich bei der Landwirtschaftskammer um kriegsunbrauchbare Pferde beworben haben, inzwischen anderweitig Zugvieh beschaffte. Da ferner die Mehrzahl der noch beim Bureau der Landwirtschaftskammer vorliegenden Bewerbungen die zur Prüfung auf ihre Dringlichkeit notwendigen Angaben nicht enthalten, werden die bisher unberücksichtigt gebliebenen Anmeldungen hierdurch für ungültig erklärt.

Denjenigen Landwirten, welche Zugvieh dringend benötigen, wird hierdurch anheimgestellt, sich zum Bezuge von kriegsunbrauchbaren Pferden durch Ausfüllung von Fragebogen, die vom Büro der Landwirtschaftskammer (Wiesbaden, Rheinstraße 92) oder von den Königl. Landratsämtern zu beziehen sind, anzumelden. Die gestellten Fragen sind auf das sorgfältigste zu beantworten. Unvollständig ausgefüllte Fragebogen können von der Landwirtschaftskammer nicht berücksichtigt werden, da sie in der Regel wegen der Kürze der Zeit Rückfragen nicht veranstalten kann. Die Richtigkeit der Angaben des Anmelders in dem Fragebogen muß von dem Bürgermeister amtlich bescheinigt sein.

Sämtliche Anmeldungen werden nach Möglichkeit in der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt. Diejenigen Bewerber, welche zu den Pferdeverlosungen zugelassen werden können, erhalten von der Landwirtschaftskammer durch Postkarte Nachricht.

Jedemwelsche Zusicherung, daß alle einlaufenden Bewerbungen Erfolg haben werden, kann die Landwirtschaftskammer nicht geben.

Wir bitten die Herren Bürgermeister hierdurch dringend, uns bei der Vermittlung von Pferden für die Landwirte unseres Bezirks nach Kräften zu unterstützen, damit die kriegsunbrauchbaren Pferde auch tatsächlich in erster Linie in solche Betriebe kommen, in denen sie dringend gebraucht werden.

### Kriegs-Chronik.

23. Januar. Bomben auf Dover. Besetzung von Skutari und Podgorica. Vormarsch in Albanien.
24. Januar. Vorstöße in Flandern und bei Neuville. Ueber 100 Gefangene. Bomben auf Ranch.
25. Januar. Französische Gegenangriffe bei Neuville zurückgewiesen.
26. Januar. Ein Sieg über die Italiener bei Görz. An 1200 Gefangene.
27. Januar. Die deutsche Ueberlegenheit im Luftkriege. Seit Oktober 1915 im Westen 63 feindliche Flugzeuge vernichtet oder erbeutet.
28. Januar. Große Fortschritte bei Neuville, Arras und südlich der Somme. 1176 Franzosen gefangen genommen.
29. Januar. Südlich der Somme im ganzen 1270 Gefangene. Ein Zeppelin über Paris.
30. Januar. Die Gefangenenzahl bei La Fosse erhöht sich. Erneut Bomben auf Paris.
31. Januar bis 1. Februar. Gewaltiger Streifzug eines deutschen Zeppelin-Geschwaders über England. Brandbomben auf die größten englischen Industriestädte (Liverpool, Manchester, Sheffield, Nottingham, Great Yarmouth). Ein englischer Kreuzer (Carolina) durch eine Zeppelinbombe zum Sinken gebracht.



2. Februar. Weideseitige starke Artillerietätigkeit im Westen.
3. Februar. Untergang des Marineluftschiffes L. 19.
4. bis 6. Februar. Artilleriekämpfe im Westen.
7. Februar. Lebhaftige Kampftätigkeit südlich der Somme. Bomben auf Poperinghe und englische Militärlager.
8. Februar. Die erste französische Linie bei Vimy in 800 Meter Ausdehnung gestürmt. Ueber 100 Gefangene.
9. Februar. Weiterer Geländegewinn bei Vimy. Russische Angriffe abgewiesen. Flugzeugangriff auf Ramsgate.
10. Februar. Vier franz. Angriffe auf Vimy abgeschlagen. Der englische Kreuzer „Arabis“ durch Torpedoboote bei der Doggerbank versenkt.

### Verforgung mit Hülsenfrüchten.

Berlin, 8. Febr. Der Nachrichtendienst für Ernährungsfragen teilt mit: Mit der Verteilung der in der Hand der Zentraleinkaufsgesellschaft angesammelten Hülsenfrüchte in Preußen ist nunmehr begonnen worden. Ebenso wie seinerzeit beim Reis, hat in der Hauptsache nur eine Berücksichtigung der großen Städte und der Industriebezirke erfolgen können, weil andernfalls die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Quote zu gering sein würde. Den einzelnen Regierungsbezirken sind nach einem festgelegten Verteilungsplan die auf sie fallenden Mengen zugewiesen worden.

Die Unterverteilung durch die Behörden ist nicht lediglich nach der Bevölkerungszahl der Kommunalverbände, sondern nach dem Stand der Verforgung der einzelnen Kommunalverbände mit Lebensmitteln und nach der sozialen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung vorzunehmen, wobei vorzugsweise die großen Städte und die Landkreise oder kleinen Gemeinden mit überwiegender Industrie- und Arbeiterbevölkerung zu berücksichtigen sind.

Zur Ermöglichung einer gerechten und zweckmäßigen Durchführung der Unterverteilung hat die Zentraleinkaufsgesellschaft nach eingehenden Bestandsaufnahmen in den einzelnen Regierungsbezirken festgestellt, welche Mengen an Hülsenfrüchten aus den einzelnen Kommunalverbänden bei ihr angemeldet, welche Mengen als Eigenbedarf oder als Saatgut zurückbehalten und zur Verteilung an die Bevölkerung oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken bereits freigegeben worden sind. Nach Empfang der Bezirksverteilungspläne wird die Zentraleinkaufsgesellschaft mit der Verfendung der Hülsenfrüchte beginnen.

Für die einzelnen Sorten haben folgende Grundpreise zu gelten: Gelbe Viktoriaerbsen I 67,00 Mark, gelbe Viktoriaerbsen II 58,00 Mark, grüne Viktoriaerbsen 63,00 Mark, gelbe kleine Erbsen I 61,50 Mark, gelbe kleine Erbsen II 50,50 Mark, grüne kleine Erbsen I 63,00 Mark, grüne kleine Erbsen II 48,50 Mark, graue kleine Erbsen 59,50 Mark, geschälte  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  II 68,00 Mark, weiße Mittelbohnen I 72,50 Mark, weiße Mittelbohnen II 59,50 Mark, Rindbohnen 61,50 Mark, Langbohnen 75,00 Mark, Perlbohnen 76,00 Mark, braune Bohnen 76,50 Mark, bunte Bohnen I 73,00 Mark, bunte Bohnen II 64,50 Mark, Linsen 73,50 Mark.

Die Preise verstehen sich ab Lager des Lagerhalters für den Doppelzentner ohne Sack. Die Verrechnung an Sack- und Leihgebühren bzw. der Sack hat ausschließlich zwischen dem Lagerhalter und dem Empfänger stattzufinden. Zur Einschränkung auf den bedürftigsten Teil der Bevölkerung werden die Kommunalverbände eine nicht unwesentliche Menge (etwa  $\frac{3}{4}$  bis 1 Pfund) an Hülsenfrüchten dem Einzelnen zuweisen können. Sparsamer Umgang mit den Hülsenfrüchten ist allerdings nötig, denn auf eine weitere Zuteilung kann schon mit Rücksicht auf den großen Bedarf des Volksheeres in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.

### Die Lösung der Zuckerfrage.

npt. Man schreibt uns: Durch die vom Bundesrat gefassten Beschlüsse über den Preis für Rohzucker ist eine für das ganze Volk und die deutsche Landwirtschaft außerordentlich wichtige Angelegenheit in einer Weise geregelt worden, die allen berechtigten Ansprüchen gerecht werden dürfte. Der Preis für den Rohzucker ist für das kommende Betriebsjahr, d. h. für die Zeit vom 1. Oktober 1916 an auf 15 Mark für den Zentner erhöht. Diese Preiserhöhung wird jedoch nicht den Zuckerfabriken zugutekommen; es ist vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß die Zuckerfabriken verpflichtet sind, den erhöhten Zuckerpreis der Landwirtschaft dadurch zuzuführen, daß sie die Vertragspreise für die Zuckerrüben um mindestens 45 Pf. gegen die Preise des Betriebsjahres 1913-14 erhöhen. Ebenso ist die für die Landwirtschaft besonders wichtige amtliche Erklärung des Bundesrats ergangen, daß die Beschlagnahme der Rübenschnitzel auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben werde.

Um die Notwendigkeit dieser Beschlüsse richtig zu verstehen, muß man sich die Entwicklung des Zuckerverbrauchs und den Stand des Zuckerrübenbaues vergegenwärtigen. Bei Kriegsausbruch war die Sorge unserer maßgebenden Stellen vor allem die, was mit den großen Zuckervorräten geschehen sollte, die in normalen Zeiten ausgeführt wurden. Es galt damals, den Zusammenbruch der Zuckerfabriken durch die Festsetzung entsprechender Preise zu verhindern. Der dann wider alles Erwarten eintreffende ungewöhnlich hohe Zuckerverbrauch zu Fütterungszwecken führte jedoch bald zu einer Ueberspannung der Preise. Diese wurde durch Regulierung des ganzen Zuckerverkehrs alsbald beseitigt. Im April 1915 setzte ein so starker Verbrauch an Zucker durch die Bevölkerung ein, daß, wenn man das Jahr 1914-15 zugrunde legt, rund 5 Mill. Ztr. Zucker mehr verbraucht wurden als je in einem Friedensjahr. Dieser starke Verbrauch führte dazu, daß wir am 1. Oktober 1915 nur noch sehr wenig Zucker hatten, und diese an sich schon besorgniserregende Erscheinung gewann an volkswirtschaftlicher Bedeutung. Als sich ergab, daß im Jahre 1915 mehr als 30 v. H. weniger Anbauflähen mit Rüben bepflanzt waren als im Vorjahre, und daß infolge der geringeren Ernte des Jahres 1915, die in der Hauptsache auf den Mangel an Dünger zurückzuführen war, eine erhebliche Einschränkung der erzeugten Zuckermenge eintrat. Es kommt nun darauf an, einen ausreichenden Anbau von Zuckerrüben zu erreichen. Dem steht die Schwierigkeit entgegen, daß der Mangel an Futtermitteln vielfach die Landwirte verführt, den Anbau von Futterrüben vorzuziehen. Der Mangel an Stickstoffdünger und Arbeitskräften macht den Anbau von Zuckerrüben nur rentabel, wenn der Rübenpreis entsprechend erhöht wird, denn man wird der Landwirtschaft nicht zumuten, einen Anbau zu betreiben, der erheblich mehr kostet als einbringt. Leider konnte die Forderung der Landwirtschaft, daß ihr die gesamten Rübsenröste zur Verfütterung freigegeben würden, noch nicht erfüllt werden. Immerhin ist die Zusicherung gegeben, daß nur die dringend erforderlichen Schnitzel beschlagnahmt werden sollen.

Es ist zu hoffen, daß die nunmehr getroffenen Maßnahmen einen ausreichenden Zuckerrübenanbau herbeiführen werden. Eine Erhöhung des Kleinhandelspreises für Zucker wird voraussichtlich nicht eintreten. Eine solche könnte überhaupt erst für die Zeit nach dem 1. Oktober 1916 in Frage kommen. Man darf aber annehmen, daß es gelingen wird, diese Preiserhöhung entweder ganz zu vermeiden oder sie auf ein geringes Maß zurückzuführen. Jedenfalls aber ist die Frage, ob es wichtiger ist, überhaupt Zucker zu haben oder für das Pfund 1 bis 2 Pf. mehr zu bezahlen, unbedingt im Sinne einer ausreichenden Erzeugung zu beantworten.



## Zur Erhöhung der Gersten-Einkaufspreise.

Die Bekanntgabe der Erhöhung der Gersten-Einkaufspreise durch die Gersten-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin hat anscheinend in den Kreisen derjenigen gerstenerzeugenden Landwirte, die ihre Vorräte bereits zu den früheren niedrigeren Preisen abgegeben haben, eine gewisse Mißstimmung erregt. Bei ruhiger Ueberlegung läßt sich aber eine solche Auffassung nicht halten. Es liegt nun einmal im Wesen der kriegerischen Verhältnisse, daß sich die Maßnahmen der mit dem Einkauf und der Verteilung der Lebensmittel und sonstigen Rohmaterialien betrauten Stellen in gleichem Schritt mit den Veränderungen der wirtschaftlichen Lage verschieben müssen.

So waren denn z. B. die ursprünglichen Gerstenpreise der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft auf den Höchstpreisen aufgebaut, die den Kommunalverbänden vorgeschrieben waren und die für unabänderlich gehalten werden durften. Diese behördlichen Höchstpreise galten in erster Linie für Futtergersten. Also war es für die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft geboten, für die von ihr eingekauften besseren Gersten, die zur Vermahlung oder zu anderen industriellen Zwecken bestimmt sind, eine gewisse Preisspannung nach oben gegenüber den Höchstpreisen innezuhalten.

Bekanntlich zwangen aber nun mittlertweise die Verhältnisse den Bundesrat, den Kommunalverbänden bzw. der Zentralstelle zur Beschaffung des Heeresbedarfs zu gestatten, über den Höchstpreis hinaus eine Prämie bis zu 6 Mark für den Doppelzentner für Beschleunigung des Ausdrufs und der Ablieferung zu gewähren. Damit war — mit 36 Mark — der Preis erreicht, den auch die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft für gute Braugersten, anlegte. Sie war deshalb gezwungen, um die frühere, durchaus begründete Preisspannung einigermaßen aufrecht zu erhalten, ebenfalls ihre Einkaufspreise hinaufzusetzen, und zwar auf 40 Mark für den Doppelzentner.

Es liegt auf der Hand, daß die Gesellschaft sich nicht gern, sondern nur notgedrungen zu diesem Schritt entschlossen hat. Um nach Möglichkeit Billigkeit zu üben, hat sie sich ohne irgendwelchen rechtlichen Zwang dazu verstanden, auch für die zum alten Preis gekauften, aber vom Verkäufer noch nicht abgelieferten Gersten gleichfalls 40 Mark zu zahlen, sofern sie bis spätestens 15. Februar d. J. zur Ablieferung gelangen. Dagegen ist es ganz unmöglich, die Preiserhöhung noch weiter rückwirkend zu erstrecken. Denn die früher gekaufte Gerste ist auf Grund der alten Einkaufspreise an die gerstenverarbeitenden Betriebe entsprechend billiger weiterverkauft worden. Hier kann sich also die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft selbst nicht mehr schadlos halten.

Es ist nach allem Vorstehenden von der oft bewährten Einsicht der Landwirte zu erwarten, daß sie in der Erhöhung der Gerstenpreise die Zwangsfolge höherer Gewalt erblicken, wofür sie bei gerechter Beurteilung der Sachlage der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft und ihren Kommissionsären keine Schuld anbürden dürfen.

## Allerlei.

\* Französisches Kinderlied. Ein feldgrauer Lehrer ist der „Boss. Bg.“ folgende zeitgemäße Reime mit, die die Kinder in Hirsen auf der Straße singen:

Malheur la guerre  
Nix Pomme de terre  
Beaucoup militaire  
Coucher par terre  
Mama malade  
Nix chocolate  
Papa parti  
Sans parapluie.

## Standesamt Bad Ems.

Monat Januar 1916.

1. Geburten: 5 (3 Mädchen, 2 Knaben), 2. Eheschließungen: (1 Kriegseheschließung) und folgende Sterbefälle:

4. Januar. Die Wittve Elisabeth Kottwitz geb. Spier in Bad Ems, 54 Jahre alt;
13. Januar. Die Wittve Charlotte Born geb. Kornapp in Bad Ems, 84 Jahre alt;
15. Januar. Die Wittve Henriette Lorenz geb. Merz in Bad Ems, 67 Jahre alt;
19. Januar. Die Wittve Anna Kopp geb. Schönberger in Bad Ems, 83 Jahre alt.

Für das Vaterland sind gestorben:

19. Dezember. Der Schreinerlehrling Hermann Heinrich Haupt in Bad Ems, 16 Jahre alt;
30. Dezember. Der Küfer Johann Merz in Bad Ems, 44 Jahre alt.

## Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 16. Februar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 10 Steinkopf, 8a Heimbruch und Tot. Buchen: 9 Nm. Nußscheit, 536 Nm. Scheit und Knüppel, 50 Nm. Reifig I. Kl., 420 Wellen II. Kl. Distr. 8a und 12. Nadelholz: 38 Stämme IV. Kl. 10 Nm., 241 Stangen I.—III. Kl., 230 Stangen IV.—VI. Kl., 14 Nm. Scheit und Knüppel. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht.

## Holzversteigerung.

Mittwoch, den 16. Febr. d. Mts., vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im Zimmerrieder Gemeinde-Wald, Distr. 4,

- 187 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel
- 3110 Buchen-Wellen
- 11 Nichtenstämme von 2,25 Festmeter
- 37 Stangen I. Kl.
- 36 Stangen 2. Kl.
- 60 Stangen 3. Kl.
- 110 Stangen 4. Kl.
- 190 Stangen 5. Kl.
- 360 Stangen 6. Kl.

Öffentlich versteigert. Das Holz liegt gut zur Abfahrt an der Bezirksstraße Nassau-Montabaur.

Zimmerried, den 10. Februar 1916.

8307

Der Bürgermeister.

J. B.

Hasermann.

## Holzversteigerung. Oberförsterei Nakenelobogen.

Schutzbezirk Värbach. Dienstag, den 15. Februar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönbörn. Distr. 36 Unner, 39 Ergenstein, 73 Wüstenei. Eichen: 63 Nm. Scheit und Knüppel. Buchen: 756 Nm. Scheit und Knüppel. 7660 Wellen. Nadelholz: 12 Nm. Scheit und Knüppel. (8297)

## Fussbodenöl

-Ersatz staubbindend, behörl. genehmigt (kein mit der wer-tiges), empfiehlt  
Albert Kauth, Ems, Tel. 29.  
(9084)